

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld



Bekanntmachung

Brandverhütung und –bekämpfung Absolutes Verbot von offenem Feuer im Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) muss wegen der bestehenden akuten Brandgefahr durch die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld bis auf Weiteres ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenem Feuer – auch in bestehenden, auf Dauer angelegten Feuerstellen – im Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Gemeinden Birkenfeld, Bischbrunn, Erlenbach, Esselbach, Hafenlohr, Karbach, Roden, Rothenfels und Urspringen) ohne Ausnahmen ausgesprochen werden.

Das Verbot von offenem Feuer gilt sowohl für die ausgewiesenen gemeindlichen/städtischen Grillplätze, als auch für die Lagerfeuer auf privaten Grundstücken.

Angesichts der anhaltend heißen und trockenen Witterung besteht in unserer Region, insbesondere für Wälder, Hecken, Trockenrasenflächen etc. allerhöchste Brandgefahr.

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sieht sich angesichts der extrem hohen Brandgefahr gehalten, jegliche Art von offenem Feuer ausnahmslos zu untersagen.

Wir fordern die Bevölkerung im eigenen Interesse dringend auf, auch im Hinblick auf mögliche Regressforderungen, sich an das ausgesprochene Verbot zu halten.

Die Aufhebung dieses Verbotes von offenem Feuer wird, sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen, sofort über die Presse bekannt gegeben.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Marktheidenfeld, 26.07.2018


Achim Müller
Gemeinschaftsvorsitzender

